

Asylbewerber in Deutschland

Rechte und Pflichten

zusammengestellt nach den Angaben von Pro Asyl Deutschland e. V.

Was passiert nach der Ankunft?

Flüchtlinge, die die Grenze überwunden haben, können in jeder Behörde, auch bei der Polizei, einen Asylantrag stellen. Sie werden dann zunächst in eine Erstaufnahmeeinrichtung geschickt, ein großes, oft eingezäuntes Gelände mit Polizei, Arzt, Kantine und Schlafsälen für viele Personen. In welches Bundesland ein Asylsuchender kommt, bestimmt sich nach einem speziellen Verteilungsschlüssel (dem sogenannten Königsteiner Schlüssel).

Im Erstaufnahmelager müssen die Asylsuchenden erst einmal wohnen. Sie werden registriert und von der Asylbehörde über ihre Fluchtgründe befragt. Sie erhalten eine Aufenthaltsgestattung, die ihnen erlaubt, in Deutschland zu bleiben, bis über den Asylantrag entschieden ist.

Nach drei Monaten in der Erstaufnahmeeinrichtung werden sie – streng nach der vom Computer ermittelten Quote – einer bestimmten Stadt oder einem Landkreis zugewiesen. Manche Flüchtlinge bitten darum, dort untergebracht zu werden, wo bereits Verwandte leben. Darauf muss aber nur bei Ehepartnern und minderjährigen Kindern Rücksicht genommen werden. Die Unterbringung ist – je nach Ort – unterschiedlich: Mal ist es eine eigene Wohnung, mal ein Bett im Lager.

Die deutsche Asylbehörde ist das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)**. Das Amt hat seinen Sitz in Nürnberg und unterhält Büros auf dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtungen. Dort führt das BAMF das Asylverfahren durch und entscheidet in der ersten Instanz, ob jemand Asyl erhält oder nicht.

Bei der Anhörung müssen Flüchtlinge einem Bediensteten des BAMF alle Gründe für ihren Asylantrag mündlich vortragen. Dies ist die zentrale Grundlage für eine Anerkennung oder Ablehnung. Wenn das Bundesamt einen Asylantrag erhält, entscheidet es zunächst, ob überhaupt ein Asylverfahren durchgeführt wird. Etwa ein Drittel aller Asylanträge wird gar nicht inhaltlich geprüft.

Lehnt das BAMF einen Asylantrag ab, kann der Flüchtling dagegen vor dem Verwaltungsgericht klagen. Meist ist er dabei auf die Hilfe eines Rechtsanwaltes angewiesen, der sich im Asylrecht gut auskennt

Die Anhörung.

Bei der Anhörung müssen Flüchtlinge einem Bediensteten des BAMF alle Gründe für ihren Asylantrag mündlich vortragen. Dies ist die zentrale Grundlage für eine Anerkennung oder Ablehnung. Flüchtlinge müssen keine Beweise für ihre Verfolgung vorlegen. Aber sie müssen „glaubhaft“ und ohne Widersprüche schildern, warum sie fliehen mussten. Das ist gar nicht so einfach. Wer nervös ist, kann Daten oder Orte verwechseln. Menschen, die durch ein schlimmes Erlebnis traumatisiert sind, haben oft Schwierigkeiten, sich an alles richtig zu erinnern. Manche schämen sich, über Demütigungen oder sexuellen Missbrauch zu berichten. Andere befürchten, mit ihrer Aussage Angehörige im Herkunftsland in Gefahr zu bringen.

Viele Flüchtlinge scheitern im Asylverfahren, weil der Asylentscheider meint, sie hätten detaillier-

tere Angaben machen müssen und seien deshalb „un glaubwürdig“. Nachteile entstehen manchmal auch durch Übersetzungsfehler der Dolmetscher. Außerdem unterliegen die Entscheider strengen Weisungen. Oft ist zum Beispiel vorgeschrieben, dass Flüchtlinge aus bestimmten Ländern oder in bestimmten Situationen (zum Beispiel als Angehörige einer Minderheit) in der Regel nicht anerkannt werden sollen.

Nach der Anhörung heißt es warten, bis der Bescheid vom Bundesamt kommt.

Arbeiten?

Ohne Arbeitserlaubnis dürfen Flüchtlinge nicht arbeiten und keine Ausbildung machen. Für Asylsuchende und Geduldete ist die Arbeit in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts ganz verboten. Auch danach haben sie nur schlechte Chancen auf einen Job, weil es „bevorrechtigte Arbeitnehmer“ gibt. Dies sind Deutsche, aber auch EU-Ausländer oder anerkannte Flüchtlinge.

Nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland dürfen Asylbewerber und geduldete Flüchtlinge - ohne die oben beschriebenen Einschränkungen - arbeiten.

Sozialhilfe und Krankenversicherung?

Anspruch auf normale Sozialleistungen haben nur anerkannte Flüchtlinge. Die Sozialleistungen, die Asylsuchende, Geduldete und zum Teil auch andere Flüchtlinge erhalten, richten sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Rund 20 Jahre lang lagen die Leistungen nach diesem Gesetz rund 30 Prozent niedriger als das Arbeitslosengeld II und damit weit unter dem, was in Deutschland als menschenwürdiges Existenzminimum gilt. Erst im Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht die Leistungen als „evident unzureichend“ kritisiert und sie deutlich angehoben.

Doch immer noch erhalten Flüchtlinge ihre Leistungen zum Teil als sogenannte „Sachleistungen“. Das sind Einkaufsgutscheine oder Chipkarten, mit denen man nur bestimmte Dinge in bestimmten Geschäften kaufen kann. In manchen Bundesländern erhalten Flüchtlinge fertige Lebensmittel- oder Hygienekartons.

Das Asylbewerberleistungsgesetz regelt auch die medizinische Versorgung. Das Gesetz spricht dabei von „akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen“ – das gilt in der Praxis als Einschränkung. Deshalb werden Flüchtlingen Krankenscheine, Medikamente, Heil- und Hilfsmittel wie Brillen oder Krücken und vieles andere oft verweigert.

Einen Deutschkurs machen?

Das Recht, aber auch die Pflicht, einen Integrationskurs zu machen, haben anerkannte Flüchtlinge. Dieser Kurs besteht hauptsächlich aus Deutschunterricht. Alle anderen Flüchtlinge müssen sich selbst um das Deutschlernen kümmern und die Kosten dafür tragen. Einen Kurs können viele nicht bezahlen. Zum Teil springen daher die Kommunen und Ehrenamtliche ein, für manche gibt es zudem einen Zugang zu Kursen aus EU-Mitteln.

Sich frei bewegen oder verreisen?

Am 1. Januar 2015 wurde die sogenannte Residenzpflicht für viele Flüchtlinge abgeschafft. Seitdem dürfen sie sich in der Regel nach Ablauf von drei Monaten frei im Bundesgebiet bewegen. Vorher schrieb die „räumliche Beschränkung“ Flüchtlingen vor, dass sie ein bestimmtes Gebiet nicht ohne eine Sondergenehmigung verlassen durften - dies konnte ein Bundesland sein, oft auch nur ein Regierungsbezirk oder eine Stadt.

Trotz der Neuregelung kann es in bestimmten Fällen auch nach Jahren des Aufenthalts dazu kommen, dass die zuständige Ausländerbehörde einem Flüchtling im eigenen Ermessen verbietet sich frei in Deutschland zu bewegen. Diese Fälle sollten rechtlich geprüft werden.

Der Verstoß gegen die Residenzpflicht kann mit einem Bußgeld bestraft werden, im Wiederholungsfall droht ein Strafverfahren.

Dürfen Flüchtlinge in einer Wohnung leben?

Das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) und das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sehen grundsätzlich vor, dass Asylsuchende und Geduldete in Wohnheimen oder Lagern wohnen sollen. Auch Menschen, die aus humanitären Gründen ein Bleiberecht erhalten haben, müssen oft jahrelang dort leben. Flüchtlingslager liegen oft fernab der Innenstädte. Mehrere Personen leben auf engstem Raum zusammen. Toiletten, Duschen und Küche gehen meist von langen Fluren ab und werden von vielen Hausbewohnern geteilt. Allerdings haben die einzelnen Bundesländer Ermessensspielraum und können sich auch für die Unterbringung in Privatwohnungen entscheiden. Das macht zum Beispiel Frechen. Immer mehr Kommunen sehen ein, dass eine solche dezentrale Unterbringung nicht nur das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben besser schützt, sondern für die Staatskasse auch billiger ist.

In allen Bundesländern dürfen anerkannte Flüchtlinge in eine eigene Wohnung ziehen

Leben mit Duldung.

Ausreise oder Abschiebung sind nicht immer möglich. Dafür gibt es viele Gründe, zum Beispiel Reiseunfähigkeit, ein fehlender Pass oder eine fehlende Verkehrsverbindung in ein vom Krieg zerstörtes Land. So lange, wie die betroffenen Menschen nicht abgeschoben werden können, erhalten sie in Deutschland eine Duldung.

Rund 100.000 Geduldete leben derzeit in Deutschland, zum Teil schon viele Jahre. Dies sind vor allem Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien, dem Irak und der Türkei. Hinzu kommen gut 46.000 Ausreisepflichtige.

Die Entscheidung

Wenn das Bundesamt einen Asylantrag erhält, entscheidet es zunächst, ob überhaupt ein Asylverfahren durchgeführt wird. Ein großer Teil der Asylanträge wird gar nicht inhaltlich geprüft. Dies geschieht beispielsweise, weil ein anderer europäischer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens für den betreffenden Flüchtling zuständig ist oder ihm/ihr bereits einen Schutzstatus zuerkannt hat. Wenn das BAMF eine inhaltliche Asylprüfung durchführt, hat es verschiedene Möglichkeiten zu entscheiden:

Anerkennung als Asylberechtigte nach Artikel 16 a Grundgesetz oder Anerkennung nach § 60 (1) AufenthG-GFK: In den letzten zehn Jahren erhielten im Schnitt knapp 2% der Asylsuchenden vom BAMF Schutz nach dem Grundgesetz, rund 12% wurden als GFK-Flüchtlinge anerkannt. Beide Gruppen erhalten ein Aufenthaltsrecht zunächst für drei Jahre und weit gehende soziale Rechte. Erst danach entscheidet sich, ob sie dauerhaft bleiben dürfen.

Abschiebungsschutz nach § 60 (2-7) AufenthG oder so genannter ergänzender Schutz: Diesen Status erhalten Menschen, die die GFK-Kriterien nicht erfüllen, aber dennoch als schutzbedürftig eingestuft werden. Sie bekommen ein befristetes Bleiberecht mit eingeschränkten sozialen Rechten. Ihr Anteil an den BAMF-Entscheidungen liegt seit 2000 im Durchschnitt bei etwas über 2%.

Ablehnung: Im Jahr 2013 wurden 38,5 % der Asylanträge abgelehnt. Die Betroffenen müssen die Bundesrepublik verlassen. Wenn sie aber nicht reisefähig sind, kein Pass für eine Rückkehr vorliegt oder die Situation im Herkunftsland eine Rückreise nicht zulässt, erhalten sie eine Duldung, bis die Abschiebung möglich ist. Das dauert oft Jahre. Wenige erhalten nach einiger Zeit ein humanitäres Aufenthaltsrecht

Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“: Ein Teil der Ablehnungen wird als „offensichtlich unbegründet“ eingestuft, vor allem, weil dem Antragsteller Widersprüche, fehlende oder falsche Angaben vorgeworfen werden. Dann kann ein Flüchtling nur mit einem Eilantrag beim Gericht verhindern, dass er abgeschoben wird, bevor ein Gericht die Entscheidung des BAMF überprüft. Auch wenn viele Jahre keine Abschiebung stattfinden kann, hat ein „o.u.“-abgelehnter Flüchtling kaum eine Chance auf eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis.

Ablehnung als „Dublin“-Fall: In sogenannten „Dublin“-Fällen werden die Asylgründe nicht geprüft, weil ein anderer europäischer Staat zuständig ist. Die Betroffenen werden dann in den jeweiligen Staat abgeschoben und sollen dort ihr Asylverfahren erhalten.

Wird der Asylbewerber nicht als Asylberechtigter anerkannt und besitzt er keinen Aufenthaltstitel, erlässt das Bundesamt eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung „Asylverfahrensgesetz“

Was geschieht mit minderjährigen Flüchtlingen?

Einige hundert Flüchtlinge kommen jährlich ohne Eltern nach Deutschland. Unter-16-Jährige werden meist in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht und erhalten einen Vormund. In vielen Bundesländern durchlaufen sie ein „Clearingverfahren“. Dabei soll geklärt werden, welche Fluchtgründe vorliegen, wo noch Angehörige sind und welche Perspektive es in Deutschland gibt.

Besonders schwierig ist die Situation der 16- und 17-Jährigen. Da sie ausländerrechtlich als „handlungsfähig“ eingestuft werden, werden sie wie Erwachsene behandelt: Sie erhalten oft keinen Vormund, werden im Sammellager untergebracht und müssen das Asylverfahren in Eigenregie durchlaufen.

Dies widerspricht den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention. Nach einer Gesetzesänderung 2005 sollen die 16- und 17-Jährigen künftig immerhin in Jugendhilfeeinrichtungen wohnen. Problematisch bleibt die Altersfeststellung: Häufig nehmen die Behörden an, dass jungen Flüchtlinge älter sind als sie angeben und behandeln sie wie Erwachsene.

Die UN-Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen garantiert die Rechte von Minderjährigen bis zum Alter von 18 Jahren. Bei allen staatlichen Maßnahmen muss „das Wohl des Kindes“ vorrangig berücksichtigt werden.

Auch die Bundesrepublik Deutschland hat die Konvention unterschrieben, allerdings unter Vorbehalt, der erst im Mai 2010 zurückgenommen wurde. Das deutsche Ausländer- und Asylrecht soll trotzdem nicht geändert werden. Deshalb gelten die Kinderschutzbestimmungen für Flüchtlingskinder in Deutschland weiterhin nur eingeschränkt.

Kann man sich gegen die Ablehnung des Asylantrags wehren?

Lehnt das BAMF einen Asylantrag ab, kann der Flüchtling dagegen vor dem Verwaltungsgericht klagen. Meist ist er dabei auf die Hilfe eines Rechtsanwaltes angewiesen, der sich im Asylrecht gut

auskennt. Mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist das Asylverfahren in der Regel beendet. Der Anwalt kann sich nur dann an höhere Gerichte wenden, wenn es um ungeklärte Fragen von grundsätzlicher Bedeutung geht oder um Fragen, die von den Gerichten unterschiedlich entschieden wurden.

Gegebenenfalls kann ein Flüchtling nach der Ablehnung einen neuen Antrag stellen. Ein solcher Asylfolgeantrag wird aber nur bearbeitet, wenn sich die Rechtslage geändert hat (zum Beispiel die Situation im Herkunftsland inzwischen anders beurteilt wird) oder Beweise für die Verfolgung eines Flüchtlings auftauchen, die im ersten Verfahren noch nicht vorlagen

Wenn der Asylantrag endgültig abgelehnt ist...

... wird ein Flüchtling aufgefordert, Deutschland zu verlassen.

Freiwillige Ausreise

Meistens hat er dazu einen Monat Zeit, in bestimmten Fällen auch weniger. Reist er nicht freiwillig aus, droht die Abschiebung.

Abschiebung

Abschiebungen werden fast immer per Flugzeug durchgeführt. Jährlich werden mehrere tausend Menschen auf dem Luftweg aus Deutschland abgeschoben. Die Angst davor ist groß.

Einige Flüchtlinge versuchen, sich vor den Behörden zu verstecken und in der Illegalität zu leben. Steht die Polizei zur Abschiebung vor der Tür, brechen manche Flüchtlinge zusammen. Andere setzen sich körperlich zur Wehr. Dann werden Abschiebungen mit Polizeibegleitung durchgeführt. Bei kranken Flüchtlingen fliegen manchmal Ärzte mit, gegebenenfalls auch nur, um zu verhindern, dass ein Flüchtling sich unterwegs das Leben nimmt. Auch Zwangsmittel wie Fesselungen und ruhigstellende Medikamente werden verwendet.

Unter bestimmten Bedingungen werden Menschen zur Sicherung der Abschiebung in Abschiebungshaft genommen. Die Haft kann bis zu 18 Monate dauern. Meist sind es Männer, die ins Abschiebungsgefängnis kommen, in geringerer Zahl aber auch Frauen und Kinder.

... wenn der Aufenthalt von Freunden oder Bekannten in Gefahr ist?

Eine Aufenthaltserlaubnis ist kein sicherer Aufenthaltstitel für eine unbegrenzte Zeit. Aufenthaltserlaubnisse werden zu bestimmten Zwecken erteilt, beispielsweise zum dauerhaften Schutz von Flüchtlingen, zum „vorübergehenden Schutz“, aber auch zum Studium oder zur Arbeitsaufnahme in Deutschland. Oft ist im Papier eine Befristung (ein Gültigkeitsdatum) vermerkt. Eine Verlängerung ist in den meisten Fällen wahrscheinlich. Generell sind aber die Aufenthaltserlaubnisse unterschiedlich „sicher“ und können in bestimmten Fällen auch wieder entzogen werden. Wer nur über eine so genannte „Duldung“ verfügt, hat keine Aufenthaltserlaubnis, ist grundsätzlich ausreisepflichtig und potenziell von Abschiebung bedroht. Oft kann nur ein guter Rechtsanwalt oder eine spezialisierte Beratungsstelle die aufenthaltsrechtliche Situation genau einschätzen und gegebenenfalls in letzter Minute helfen.

Schon bevor es brenzlig wird, sollte man sich über den Aufenthaltstitel von Freunden oder Bekannten informieren. Ein auf Asylfragen spezialisierter Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle vor Ort können frühzeitig klären, ob und wann eine Abschiebung droht.

Falls eine Abschiebung unvermeidlich erscheint, solltet ihr nach Wegen suchen, eine gewaltsame Abschiebung zu verhindern. Möglichkeiten liegen neben der „freiwilligen Rückkehr“ ins Herkunftsland auch in der Weiterwanderung in ein Drittland. Auch diesbezüglich hilft eine Flüchtlingsberatungsstelle weiter.

Abschiebungshaft

Zur »Sicherstellung der Ausreise« werden Flüchtlinge in Deutschland nicht selten inhaftiert. Von diesem Mittel, das die Betroffenen eines fundamentalen Grundrechts, ihrer Freiheit, beraubt, wird in der Praxis nicht nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht. Abschiebungshaft wird mehr und mehr zum Regelfall einer brutalisierten Abschiebungspolitik. Sie wird zu schnell, zu häufig und für zu lange Zeit verhängt. Bis zu eineinhalb Jahre kann sie dauern. Auch Minderjährigen bleibt sie nicht erspart. PRO ASYL setzt sich auf politischer Ebene gegen den alltäglichen Skandal der Abschiebungshaft ein. Darüber hinaus ist es wichtig, der ausufernden Praxis über den Rechtsweg Grenzen zu setzen.

Der Widerruf.

Bis vor einigen Jahren konnte ein als Flüchtling Anerkannter ziemlich sicher sein, auf Dauer in Deutschland bleiben zu dürfen. Das hat sich geändert. Zahlreichen Flüchtlingen wird ihre Asylanerkennung wieder entzogen. Die Begründung: Nach Auffassung der Behörden hat sich die Situation in verschiedenen Herkunftsländern grundlegend verbessert.

Ein Widerruf kann auch viele Jahre nach dem Ende des Asylverfahrens noch erfolgen. Seit 2005 ist gesetzlich festgelegt, dass bei jedem einzelnen Flüchtling der erteilte Schutz drei Jahre nach der Anerkennung noch einmal überprüft und unter Umständen wieder entzogen wird. Mit dem Asylwiderwurf droht den Betroffenen auch der Verlust des Aufenthaltsrechts

Hier geblieben. Es gibt keinen Weg zurück.

Nach Jahren in Deutschland ist für viele Geduldete eine Rückkehr unvorstellbar. Nur Wenige erhalten ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen. Menschenrechtsorganisationen fordern seit Jahren ein großzügiges Bleiberecht für langjährig hier Lebende ohne Aufenthaltsrecht.

Eine Bleiberechtsregelung hat es schon mehrfach gegeben. Allerdings waren die Anforderungen so hoch, dass viele Geduldete sie nicht in Anspruch nehmen konnten, vor allem wegen der geforderten Unabhängigkeit von staatlichen Leistungen bei gleichzeitiger Verweigerung der Arbeitserlaubnis.

Familienangehörige nach Deutschland holen?

Das Recht, Ehepartner oder Kinder aus dem Fluchtland nachkommen zu lassen, haben ebenfalls nur anerkannte Flüchtlinge. Asylsuchenden, Geduldeten und Menschen, die ein humanitäres Aufenthaltsrecht erhalten, ist dieser Familiennachzug nicht erlaubt.